

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	17.920.700	1.561.200	305.900	19.176.000
ordentliche Aufwendungen	17.325.000	1.269.800	1.036.300	17.558.500
außerordentliche Erträge	500.000	0	6.000	494.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	800	0	50.800
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	30.418.900	1.586.400	8.939.100	23.066.200
die Auszahlungen	35.892.100	2.390.100	12.018.300	26.263.900
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.759.500	1.557.200	305.900	17.010.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.080.100	1.283.100	1.036.300	14.326.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.659.400	29.200	8.633.200	6.055.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.594.000	1.107.000	10.982.000	11.719.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	218.000	0	0	218.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert. Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 7.650.000 EUR um 2.550.000 EUR erhöht und damit auf 10.200.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 20.000 EUR auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.

Beeskow, den 18.12.2024

R. Czaplinski
Bürgermeister